

RS OGH 1998/10/15 6Ob189/98g, 5Ob14/02y, 2Ob44/19p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1998

Norm

ABGB §774

ABGB §787

ABGB §805

ABGB §808

Rechtssatz

Der Noterbe, der statt des ihm vom Erblasser zugedachten Vermögenswertes (hier eine Unterbeteiligung am Gesellschafterrecht an einer OHG) den Pflichtteil in Geld fordert, muß die Zuwendung in der Höhe der Pflichtteilsdeckung annehmen und hat keinen Anspruch in Geld, auch wenn die Sachzuwendung nicht "frei" im Sinne einer sofortigen Verwertbarkeit ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 189/98g

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g

Veröff: SZ 71/166

- 5 Ob 14/02y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 14/02y

Vgl aber; nur: Der Noterbe, der statt des ihm vom Erblasser zugedachten Vermögenswertes den Pflichtteil in Geld fordert, muß die Zuwendung in der Höhe der Pflichtteilsdeckung annehmen und hat keinen Anspruch in Geld, auch wenn die Sachzuwendung nicht "frei" im Sinne einer sofortigen Verwertbarkeit ist. (T1) Beisatz: Der Grundsatz, dass der Noterbe im Hinblick auf §774 und §784 Abs1 ABGB die Pflichtteilsdeckung durch Legat hinnehmen muss und nicht an deren Stelle den Pflichtteil in Geld verlangen kann, gilt nicht ausnahmslos. (T2) Beisatz: Hier: Legat eines Wohnungsrechtes, das für den Noterben völlig nutzlos war. In diesem Fall würde eine uneingeschränkte Bindung an die Abdeckung des Pflichtteils in Form eines Vermächnisses das Pflichtteilsrecht zur Farce machen. Die Erbin des Pflichtteilsberechtigten muss sich nicht auf die für diesen nutzlose Zuwendung, deren Vorteile er nicht wirklich erhalten konnte, verweisen lassen. (T3)

- 2 Ob 44/19p

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 44/19p

Vgl; Beisatz: Hier: Erbteil. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110911

Im RIS seit

14.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at